



GRAND PRIX VON BERN

Ausstellungsbedingungen SPORT EXPO beim Grand-Prix von Bern

1. Organisation

Das Organisationskomitee des Grand-Prix von Bern organisiert am Vorabend und am Tag des Laufsportanlasses Grand-Prix von Bern eine SPORT EXPO. Dies ist eine Ausstellungs- und Verkaufsmesse im Rahmen der Startnummern-Ausgabe/Pasta-Party der Laufveranstaltung.

2. Zeit und Ort

- a) Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Dauer der Expo geöffnet zu halten. Freitag von 16.00 – 20.30 Uhr / Samstag von 10.00 – 16.30 Uhr.
- b) Die Ausstellung findet in der neuen "Festhalle" der BERNEXPO bei der Allmend (Guisanplatz) in Bern statt.

3. Anmeldung

- a) Die Anmeldung hat im Internet oder schriftlich unter Angabe des Ausstellungsgutes, der benötigten Ausstellungsfläche und der allfälligen Infrastruktur zu erfolgen.
- b) Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller vorbehaltlos die Ausstellungsbedingungen als verbindlich.
- c) Der Anmeldeschluss wird mit der Einladung bekannt gegeben.

4. Zugelassene Aussteller

- a) Sponsoren des Grand-Prix von Bern.
- b) Schweizerische und ausländische Fabrikanten oder Importeure der Sportartikelindustrie, einschliesslich Sport- und Freizeitbekleidung.
- c) Detaillisten aus den Bereichen des Sports, der Ernährung, der Gesundheit und der Freizeit.
- d) Die SPORT EXPO ist nur eingeladenen und angemeldeten Ausstellern zugänglich. Über die Zulassung von Ausstellern, einschliesslich der Standzuteilung, entscheidet das OK des Grand-Prix von Bern im Einvernehmen mit den Sponsoren endgültig.
- e) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- f) Die Zulassung wird von der Ausstellungsleitung schriftlich oder per Email bestätigt.
- g) Besondere Wünsche bezüglich Grösse und Lage des Standes können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

5. Zugelassene Artikel

- a) Es sollen nach Möglichkeit Artikel ausgestellt werden, die für den Sport Verwendung finden oder einen Bezug zum Sport haben.
- b) Die Ausstellungsgüter müssen auf der Anmeldung spezifiziert werden.
- c) Die Ausstellungsleitung behält sich vor, nicht gemeldete oder nicht den Bedingungen entsprechende Ausstellungsgüter zurückzuweisen. Allfällige Exklusiv-Verträge mit Sponsoren werden den Ausstellern bekannt gegeben und sind zu respektieren.

6. Gemeinschaftsstände

Gemeinschaftsstände und Untermiete von Ständen, auch externe Vertreter von Produkten bei Detaillistenständen, sind nur mit **ausdrücklicher Zustimmung der Ausstellungsleitung gestattet**. Allfällige „Untermieten“ sind vorgängig mit der Ausstellungsleitung zu besprechen. Gemeinschaftsstände von Grossisten und Detaillisten sind nicht möglich.

7. Rücktritt / Änderung

- a) Ein Rücktritt von der Anmeldung nach der Bestätigung durch den Veranstalter ist ohne Kostenfolge für den Mieter nur möglich, wenn der bestellte Stand bei Vollbesetzung rechtzeitig an einen anderen geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Kann kein anderer Mieter gefunden werden, so ist der gesamte Geldbetrag des angemeldeten Standplatzes inkl. bestellter Infrastruktur schuldig. Der zurücktretende Aussteller hat in jedem Fall eine Aufwandschädigung von Fr. 100.- bis 500.- zu entrichten und allenfalls einen durch die neue Vermietung entstehenden Ausfall zu bezahlen.
- b) Der Aussteller darf ohne Einverständnis der Messeleitung den zugewiesenen Stand nicht anderen Firmen abtreten oder abtauschen.

8. Messestände

- a) Die gewünschte Fläche muss gegebenenfalls den Räumlichkeiten angepasst werden.
- b) Als Abmessung der Stände sind ganze Meter zu wählen. Es gilt eine Mindestbreite von 3 m und eine Mindestdiefe von 2 m. Die max. Standhöhe beträgt 3 m.
- c) Die Gestaltung und Ausstattung der Stände, inkl. Bodenbelag, ist Sache der Aussteller. Der Verein Grand-Prix von Bern stellt nur Rück- und Seitenwände (Holzwände natur oder weiss) in der Halle zur Verfügung.
- d) Stromanschlüsse können gegen Bezahlung bestellt werden. Weiteres Mietmaterial ist auf Anfrage bei der Ausstellungsleitung erhältlich.

- e) Über die Platzzuteilung entscheidet die Ausstellungsleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder per Email bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird dem Aussteller die Platzzuteilung schriftlich oder per Email bekannt gegeben.
- f) Das Verteilen von Flyer, Muster und dergleichen ist nur im Bereich des gemieteten Standes möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Ausstellungsleitung. Weiter dürfen keine Kleiderständer oder andere Gegenstände in die Durchgänge ragen oder gestellt werden.
- g) Beim Verkauf von diesjährigen Waren/Kollektionen dürfen nur branchenübliche Stammkunden- und Ausstellungsrabatte gewährt werden (max. 20 % auf empfohlenem Listenpreis).
- h) Es dürfen keine speziellen Verkaufsaktionen mit Produkten gemacht werden, welche die Produkte der Sponsoren des Grand-Prix von Bern konkurrieren. Auch dürfen keinerlei „Massen-Give away's“ (z.B. Luftballons) abgegeben werden, die dominierend im Umfeld des Grand-Prix von Bern wirken und unsere Sponsoren konkurrieren. Unsere Sponsoren sind zurzeit folgende Firmen:
New Wave Group (Craft), Migros, Groupe Mutuel, Wander AG (Isostar) und BERNEXPO. Über Ausnahmen entscheidet die Ausstellungsleitung.
Exklusivvertrag mit der Firma Vifor Consumer Health AG: Nur die Firma Vifor Consumer Health AG darf die „Dienstleistung Massage“ anbieten. Es dürfen keine Muster oder Originalprodukte kostenlos verteilt werden, die mit dem Produkt Perskindol in einem Konkurrenzverhältnis stehen.
- i) Auf der vom Verein Grand-Prix von Bern gemieteten Fläche im Start- und Zielbereich und ebenfalls an der Strecke dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des OK Grand-Prix von Bern unter Absprache mit den Sponsoren Verkaufsstände aufgestellt werden oder weitere Promotionsaktivitäten stattfinden. Flyer/Prospekte dürfen nur in einer Auflage von max. 200 Stk. auf einem speziell dafür gekennzeichneten Tisch aufgelegt werden. Falls eine grössere Anzahl Flyer/Prospekte aufgelegt werden will oder möchte jemand im Start-/Zielbereich, im Startsock oder auf der Strecke Promotionsmaterial verteilen, so ist die Geschäftsleitung zu kontaktieren.
- j) Auf die Nachbarstände ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Musik und Lautsprecherdurchsagen sind in der SPORT EXPO nicht erlaubt. Falls Standaktivitäten, z.B. eine Show mit vorübergehend lauter Musik, geplant sind, so ist eine Genehmigung durch die Ausstellungsleitung nötig.
- k) Werbetexten dürfen nur im gemieteten Stand aufgehängt werden (Max. Höhe ab Boden: 4 m). Zusätzliche Bannern können gegen entsprechende Verrechnung platziert werden. Ausnahme: Direkte Konkurrenten von Sponsoren.
- l) Fahnen resp. Wimpel höher als 4 m bis maximal 5 m ab Boden dürfen nur ab einer Standfläche von 8 m² platziert werden. Von 8 – 15 m²: 3 Fahnen; 16 – 20 m²: 4 Fahnen; 21 – 30 m²: 5 Fahnen; > 30 m²: 6 Fahnen.
- m) Für Sponsoren gelten die Abmachungen gemäss Vertrag.
- n) Es dürfen keine Getränke wie Mineralwasser, Kaffee, Bier, usw. verkauft werden. Isotonische Sportlergetränke sind davon nicht betroffen.

9. Baustoffe

Baustoffe, Bauteile und Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen, insbesondere den Richtwerten der VKF-Normen. Äusserst entzündbare und rasch abbrennende Materialien und solche, die im Brandfall tropfen oder giftige Gase entwickeln, sind nicht zugelassen. Grundsätzlich dürfen nur Materialien verwendet werden, die mindestens dem Brennbarkeitsgrad 5 und Qualmgrad 3 gemäss VKF-Normen Betriebsordnung entsprechen, d.h. schwer entzündbar sind, nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr langsam weiterbrennen oder verkohlen und nur schwache Qualmbildung entwickeln. Ausnahmsweise dürfen kleinere Mengen von Dekorationsmaterialien verwendet werden, die den Brennbarkeitsgrad 5 oder den Qualmgrad 3 unterschreiten, sofern sie mit Antifire-Spray behandelt werden. Hierfür benötigt der Benutzer eine Bewilligung der Berufsfeuerwehr Bern und der Veranstaltungsleitung. Frische Holzschnitzel dürfen für die Bodendekoration verwendet werden, müssen aber während der gesamten Ausstellungsdauer durch ständiges Benetzen feucht gehalten werden.

10. Platzmiete / Kosten

Für die Ausstellungsfläche werden CHF 110.- pro m² verrechnet; Verkaufsstände bezahlen CHF 130.- pro m². In speziell zugewiesenen Standorten (je nach Platzverhältnissen) werden Standflächen für Wettkämpfe mit weniger als 2'500 angemeldete Läufer (Stand letzte Austragung) für CHF 60.-/m² zur Verfügung gestellt. In diesem Preis sind die allgemeine Beleuchtung, Stellwände, Heizung, Reinigung der Halle und Parkkarte für Fahrzeuge (abhängig von Standgrösse) inbegriffen.

Allfällige Kosten von Drittpersonen und/oder -firmen (Strom und Stromanschlusskosten, Spezialinstallationen, Tische, Stühle, Internet usw.) werden weiterverrechnet. Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

11. Bezahlung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Beträge unter CHF 500.- und Standmieten von ausländischen Schaustellern und Ersteinnehmern können an der Expo bar eingezogen werden. Als Zahlungswährung gilt CHF.

12. Standreinigung

Die Reinigung der Gänge und Hallen während der Expo wird durch den Verein Grand-Prix von Bern veranlasst. Die Reinigung der Stände ist Sache des Ausstellers.

13. Versicherung / Haftung / Überwachung

Jeder Aussteller hat für seine Ausstellungsgüter, das Standmaterial, den Transport und die Haftpflicht eine Versicherung abzuschliessen. Alle Folgen, die aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten, trägt der Aussteller. Der Verein Grand-Prix von Bern übernimmt keine Haftung bei Personen- und Sachschäden. Auch wird jede Haftung des Veranstalters bei Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalenakten, Wasserschäden, Witterungsschäden und Schäden durch höhere Gewalt gegenüber der Aussteller oder deren Vertreter abgelehnt. Das Ausstellungsgelände wird überwacht. Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgut.

Die Standbewachung und –beaufsichtigung, insbesondere in Bezug auf Wertsachen, ist generell Sache des Ausstellers, auch während den Auf- und Abbauzeiten. Die Veranstaltungsleitung sorgt lediglich für eine allgemeine Aufsicht über das Ausstellungsgelände. Für eine zusätzliche Standbewachung kann der Aussteller, in Absprache mit der Ausstellungsleitung, auf eigene Kosten weitere Massnahmen treffen. Am Freitag nach Expo-Schluss bis am Samstagmorgen ist die Bewachung organisiert und die Halle wird geschlossen.

14. Absage der Veranstaltung

Vor dem Versand von Standbestätigungen kann eine Veranstaltung entschädigungslos abgesagt werden.

Nach Versand von Standbestätigungen kann eine Veranstaltung gänzlich abgesagt oder in modifizierter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller noch von der Ausstellungsleitung vorhergesehen werden konnten und nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere vor im Falle von entsprechenden politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligungen, sowie bei höherer Gewalt.

In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der Veranstaltungsleitung angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

15. Konventionalstrafe

Hält sich ein Aussteller trotz Mahnung nicht an diese Vorschriften oder die Weisungen der Ausstellungsleitung, so kann eine Konventionalstrafe bis CHF 5'000.- ausgesprochen werden.

16. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der SPORT EXPO des Grand-Prix von Bern entstehen, ist der Gerichtsstand Bern.

Bern, Dezember 2024